

# Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Haidgau e. V.

## § 1 Grundlage

- 1.) Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 17.03.2023. Sie ist jedoch nicht Teil der Satzung.
- 2.) Im Falle der Notwendigkeit einer Änderung kann der Vorstand diese, bis auf die in §9 Ziff. f der Satzung genannten Beiträge und Gebühren, mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen

## § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat am 17.03.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2.) Mitglieder, die in Zukunft dem Verein beitreten, erhalten auf Nachfrage eine Beitragsordnung vom Übungsleiter zur Einsicht und sie ist damit auch für diese verbindlich. Weiter wird sie auf der Internetpräsenz der Sportgemeinschaft Haidgau e.V. ([www.sg-haidgau.de](http://www.sg-haidgau.de)) bereitgestellt. Sie kann ebenso jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

## § 4 Höhe der Beiträge und Gebühren

- 1.) Höhe der Beiträge

Beitragsschlüssel 1:	Kinder bis 14 Jahren	12,00€
Beitragsschlüssel 2:	Jugendliche bis 18 Jahre	18,00€
Beitragsschlüssel 3:	Erwachsene ab 18 Jahre	23,00€
Beitragsschlüssel 4:	Familienbeitrag	46,00€
Beitragsschlüssel 5:	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- 2.) Es werden keine Aufnahmegebühren verlangt.
- 3.) Für Kursangebote können Kursgebühren und/oder Zusatzbeiträge erhoben werden

## § 5 Regelung der Zahlung

- 1.) Der Jahresbeitrag ist am 1. Mai des Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sollte die Lastschrift unberechtigt oder mangels Deckung zurückgegeben werden, werden etwaige Gebühren dem Mitglied angelastet und in Rechnung gestellt. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE89ZZZ00000334569 und der internen Vereins-Mitgliedsnummer ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln und die Verzugszinsregelung nach § 288 BGB.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Kassierer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Bei Vereineintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Beitrag zu zahlen.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich oder nach § 126 b BGB erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monate schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## § 6 Strafbestimmungen

Beindet sich ein Mitglied gemäß § 3 Ziff. 5 der Satzung oder § 5 Ziff. 2 der Satzung mit seinen Beiträgen im Zahlungsverzug, sind die folgenden Mitgliedsrechte eingeschränkt.

- a) Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- b) Das Stimmrecht des Mitglieds ruht.
- c) Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt an Vereinsaktivitäten teil zu nehmen.

Haidgau, den 17.03.2023

Der Vorstand